

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfsportanlage von West Golf den Golfsport auszuüben.

2. Spielberechtigung

Der Erwerb einer Spielberechtigung muss auf von West Golf gestellten Formularanträgen beantragt werden. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald West Golf den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Es besteht seitens West Golf keine grundsätzliche Verpflichtung, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung zu nutzen. Ob durch die Spielberechtigung eine uneingeschränkte oder eingeschränkte (Montag bis Donnerstag) Spiel- und Nutzungsberechtigung entsteht, richtet sich nach dem jeweiligen Antrag und dem anschließend zustande kommenden Vertrag. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung der Spielberechtigung, der zu bezahlenden Gebühren (u.a. Aufnahmegebühr) und sämtlicher Beiträge wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt werden oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen West Golf und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart.

3. Nichtausübung und Einschränkungen des Spiel- und Nutzungsrechts

Soweit der Spielberechtigte von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Anlage zum Beispiel wegen Wetterbedingungen, Schäden an der Anlage, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, in Fällen höherer Gewalt während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Spielberechtigung wird - soweit keine andere Laufzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist - bis zum Ende des Kalenderjahres der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt. Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit der Annahme des Antrages auf Erwerb einer Spielberechtigung durch West Golf. Sollte der Antrag im Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Beginn der Spielberechtigung gestellt worden sein, beginnt die Laufzeit der Spielberechtigung am ersten Tag des beabsichtigten Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 30.09. des letzten Jahres der vereinbarten Vertragslaufzeit zum Jahresende schriftlich kündigt. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Der Spielberechtigte bleibt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichtet.

5. Spielrechtsgebühr, Zahlungsbedingungen

West Golf erhebt für seine Leistungen eine Spielrechtsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem jeweiligen Aufnahmeantrag in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste von West Golf. Der Spielberechtigte ist verpflichtet, West Golf eine Einzugsermächtigung zu erteilen, aufgrund deren West Golf ermächtigt ist, alle fälligen Entgelte im Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Spielberechtigte wird West Golf unverzüglich von einer etwaigen Änderung seiner Bankverbindung informieren. Kosten etwaiger Rücklastschriften gehen zu Lasten des Spielberechtigten. Die Gebühren sind zur sofortigen Zahlung fällig. Befindet sich der Spielberechtigte in Zahlungsrückstand, so ist WEST GOLF berechtigt, Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Spielberechtigte mit der Zahlung der Spielrechtsgebühr nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist West Golf berechtigt, das Spielrecht fristlos zu kündigen. In diesem Falle ist die gesamte Spielrechtsgebühr für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen, soweit die Kündigung des Spielberechtigten seitens der West Golf GmbH zu vertreten ist.

6. Eingeschränktes Spiel- und Nutzungsrecht, Öffnungszeiten

Der Spielberechtigte ist nur im Umfang seines Spiel- und Nutzungsrechts und innerhalb der Öffnungszeiten berechtigt die Golfsportanlage zu nutzen. Wenn dem Spielberechtigten ein beschränktes Spiel- und Nutzungsrecht zusteht, und - trotz vorheriger Abmahnung - die Golfsportanlage außerhalb der von dem beschränkten Recht umfassten Zeit benutzt wird, hat West Golf das Recht, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung der Spielberechtigungsgebühr - auch zeitanteilig - ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Einhaltung der Platz- und Verhaltensregeln, Sicherheitsvorschriften

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfsportanlage über alle Platz- und Verhaltensregeln sowie über die Sicherheitsvorschriften zu informieren, und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten. Den Anweisungen von West Golf und dessen Mitarbeitern ist Folge zu leisten. Insbesondere wenn grob oder nachhaltig - trotz vorheriger Abmahnung - gegen die Platz- und Hausordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird, hat West Golf das Recht, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung der Spielberechtigungsgebühr - auch zeitanteilig - ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Nutzung der Golfsportanlage West Golf erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

8. Haftung

Eine Haftung von West Golf für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn

- diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von West Golf,
- es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen,
- es sind Ansprüche aufgrund West Golf zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen, oder
- es sind Ansprüche aufgrund von West Golf zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit die Haftung von West Golf ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Mitgliederverwaltung der West Golf GmbH notwendig ist.
- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- Mit dem Beitritt zu der West Golf GmbH werden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
- Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

- Die West Golf GmbH ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen. Sie übermittelt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff.7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung bei der West Golf GmbH Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in Ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der West Golf GmbH und dem DGV verarbeitet werden dürfen.
- Sollte die Regelung des Ziff. 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Angebote von West Golf sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. West Golf behält es sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. West Golf verpflichtet sich, dem Spielberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Das Spielberechtigten kann binnen einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Hierzu bedarf es der Schriftform (Email oder Telefax genügt jedoch); zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an. Widerspricht das Spielberechtigten nicht form- oder fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.

11. Sonstiges

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Spielberechtigten und West Golf gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit jeder Neufassung ungültig.

Stand 19.01.2010